

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg
über die Bestattungsgebühren
(Bestattungsgebührenordnung) und
Änderung der Friedhofsordnung zum 01.
Januar 2011**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	17.11.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	02.12.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.12.1975), hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses“.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 3 beigefügte „Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg vom 23.11.1995 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.12.1995)“.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung
A 02	Neufassung des Gebührenverzeichnisses
A 03	Änderungssatzung zur Friedhofsordnung
A 04	Synopse Gebührenverzeichnis alt – neu mit Begründungen
A 05	Grundlagen der Gebührenerhebung und -kalkulation
A 06	Gebührenbedarfsberechnung (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 07	Kostenermittlung „Öffentliches Grün“
A 08	Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)
A 09	Jahresergebnis 2008
A 10	Vergleich Grabgebühren (5 Städte)

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Beitrag zum Haushaltsausgleich

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Allgemeine Informationen zur Neukalkulation

Für die Neukalkulation der Friedhofsgebühren gibt es 2 Anlässe.

Zum einen hat sich in den letzten Jahren das Kalkulationsschema für die Friedhofsgebühren grundlegend geändert. Dieses neue Berechnungsschema basiert nicht mehr nur auf der Grabgröße, sondern berücksichtigt auch die Nutzungsdauer der Grabstätten, die Möglichkeit der Mehrfachbelegung sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten. Dieses neue Kalkulationsschema wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt für sachlich und rechtlich richtig befunden und anerkannt. Des Weiteren wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt nach der letzten Prüfung der Friedhofsgebührenkalkulation empfohlen, den Anteil der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünflächen auf den Friedhöfen in der Kalkulation der Bestattungsgebühren zu erhöhen, um einen Teil dieser Aufwendungen den Friedhofsnutzern in Rechnung stellen zu können.

Zum anderen soll der Kostendeckungsgrad der Gebühren wieder erhöht werden. Der Jahresabschluss 2008 weist einen Gesamtkostendeckungsgrad von ca. 80 % aus. Im Jahr 2004 hat der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsantrags „Strukturelle Verbesserungen“ bei den gebührenfähigen Produkten einen Gesamtkostendeckungsgrad von 90 % vorgegeben. Die neu kalkulierten Gebühren erreichen einen Gesamtkostendeckungsgrad von ca. 90 %. Obwohl es zum Teil zu deutlichen Gebührensteigerungen kommt, zeigt der Städtevergleich (Anlage 10 Gebührenvergleich Grabnutzung), dass die Gebühren in Heidelberg im mittleren Segment liegen.

2. Kalkulation der Bestattungsgebühren

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist die Stadt Heidelberg verpflichtet, für verstorbene Gemeindemitglieder Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten. Gemeindefriedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, für die Nutzungsgebühren nach den Kalkulationsgrundlagen gemäß Anlage 5 zu erheben sind. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen richten sich nach der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. Juni 2007.

2.2 Derzeitige Kalkulation der Gebühren für Bestattungsplätze

Derzeit werden die Gebühren für Bestattungsplätze differenziert für Reihengräber (Pflichtleistung nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg, nur eine Beisetzung, keine Verlängerung nach Ablauf der 18-jährigen Nutzungszeit) und Wahlgräber (Mehrfachbelegung, Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf der 25-jährigen Nutzungszeit) rein nach der Bruttograbfläche der Gräber kalkuliert.

Es wurden alle anfallenden Aufwendungen lediglich nach der in Anspruch genommenen Fläche der jeweiligen Grabart verteilt. Nach der Ermittlung der Größe eines jeden Grabfeldes wurde diese Fläche durch die Anzahl der sich darin befindlichen Gräber dividiert. Da in Heidelberg die Grabfelder zum Teil sehr groß sind im Verhältnis zur Anzahl der sich darin befindlichen Gräber, haben sich die Kosten überproportional auf die Grabarten mit großem Flächenverbrauch konzentriert. Hieraus ergibt sich, dass bisher hohe Gebühren für Wahlgrabstätten mit viel Flächenbedarf und niedrigere Gebühren für die kleineren Urnengrabstätten angefallen sind.

2.3. Neue Methode zur Gebührenkalkulation

2.3.1 Gebühren für Bestattungsplätze

Man geht davon aus, dass die Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung der Grabfelder und Grünanlagen innerhalb des Friedhofsgeländes und die Aufwendungen der Infrastruktur nicht flächenabhängig entstehen. Diese Leistungen werden von allen Nutzern des Friedhofes gleichermaßen in Anspruch genommen, egal ob ein großes Wahlgrab genutzt wird oder ein kleineres Urnengrab. Sämtliche Aufwendungen werden im neuen Kalkulationsschema anhand von Äquivalenzziffern gleichmäßig auf die Grabarten verteilt. Des Weiteren wird durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern, der Möglichkeiten zur Mehrfachbelegung der Grabstellen und durch die Inanspruchnahme von Sonderleistungen die Individualität jeder einzelnen Grabart berücksichtigt. Der hohe Gebührenunterschied zwischen Wahl- und Reihengräbern wird damit deutlich verringert. Durch die Berücksichtigung der Möglichkeit einer Mehrfachbelegung sowie einer längeren Nutzungsdauer werden in der neuen Berechnung die Wahlgräber nicht günstiger, sondern bleiben in ihren Gebührensätzen fast unverändert gegenüber der bisherigen Gebühr.

Eine detaillierte Erläuterung zu dem neuen Kalkulationsschema ist in der Anlage 5 – Grundsätze über die Einzel-Gebührenbemessung der Gebühren für Bestattungsplätze – beigefügt. Aus dieser lässt sich Schritt für Schritt ableiten, wie die neuen Gebührensätze ermittelt wurden.

2.3.2 Kalkulation der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Alle anderen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wurden ebenfalls neu kalkuliert. Hierbei wurde jedoch auf die klassische Methode der Ermittlung nach den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung zurück gegriffen. Alle wichtigen Erläuterungen hierzu sind ebenfalls in der Anlage 5 – Gebührenbedarfsberechnung bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren – aufgeführt. Die Erläuterungen dazu, was betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten sind, finden sich ebenfalls in Anlage 5.

2.4 Öffentliches Grün auf den Friedhöfen

2.4.1 Ausgangslage

Die Anteile der Grünflächen auf Friedhöfen sind je nach Standort unterschiedlich. Sie sind abhängig von der zur Verfügung stehenden Fläche, der Topografie (z.B. Hanglage) oder auch von den Wünschen nach einer würdigen Bestattungsform, d.h. ob die Gräber dicht beieinander liegen oder sich eher auf Grünflächen großzügig verteilen sollen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Unterhaltungskosten für diese Grünflächen nur den Grabkosten zugeschlagen werden sollen oder ob Teile davon auch durch die Allgemeinheit zu tragen sind.

2.4.2 Derzeitige Berücksichtigung des „öffentlichen Grüns“

Bisher beläuft sich die Fläche der öffentlichen Grünflächen auf den Heidelberger Friedhöfen auf ca. 61.300 qm, die Aufwendungen hierfür betragen ca. 320.000 €/ Jahr (Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007). In der derzeitigen Gebührenkalkulation sind diese Aufwendungen nicht berücksichtigt, sie wurden vollständig aus den Gebühren für Bestattungsplätze heraus gerechnet. Im Rahmen der letzten Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde dieser komplette Verzicht auf die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünflächen jedoch als nicht empfehlenswert eingestuft. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt eine Berücksichtigung der Aufwendungen für öffentliche Grünflächen in der Kalkulation mit einem Anteil von 24.000 qm, dies entspricht 40 % der Gesamtfläche. Sie begründet dies damit, dass lediglich Teile des Bergfriedhofs, des Friedhofs Köpfel und des Friedhofs Schlierbach besonderen grünpolitischen Wert ausweisen.

2.4.3 Berücksichtigung des „öffentlichen Grüns“ in der neuen Kalkulation

Für die Friedhöfe in Heidelberg kann man diese allgemeinen Bewertungsgrundsätze der Gemeindeprüfungsanstalt jedoch nicht anwenden. In ihrer Gesamtheit sind alle Heidelberger Friedhöfe von außerordentlicher Bedeutung in ihrer Naherholungsfunktion und nicht nur einzelne Friedhöfe in ausgewählten Stadtteilen. Es ist anerkannter Grundsatz, dass Friedhöfe gerade in Großstädten und Ballungsgebieten auch der Klimaverbesserung, der Stadtteilauflockerung und dem Emissionsschutz und damit der Allgemeinheit dienen.

Es wird eine Berücksichtigung des „öffentlichen Grüns“ lediglich mit einem Anteil von 10 % des Gesamtaufwands für angemessen angesehen. Dies entspricht 30.000 €, welche als Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünflächen in die Kalkulation mit einfließen. Im Verhältnis zu den ansatzfähigen Aufwendungen von 1.941.565 € für die Unterhaltung der Gräber sind 30.000 € Aufwendungen für die Instandhaltung der Grünflächen ein sehr geringer Anteil an den einzelnen Gebühren für die Bestattungsplätze.

Bei der Erstellung dieser Bestattungsgebührenordnung wurde der reduzierte Wert von 30.000 € bereits in der Kalkulation in Anlage 6 berücksichtigt.

3. Entwicklung der Kostendeckungsgrade

Mit Ausnahme der Trauer- und Leichenhallen wurde in den vergangenen Jahren ein Kostendeckungsgrad von 80 % erreicht. Die geringen Erträge beim Produkt „Trauer- und Leichenhallen“ (Kostendeckung 57,9 %; Zuschussbedarf ca. 208.000 €) sind darauf zurückzuführen, dass private Bestatter zunehmend eigene Räumlichkeiten bereitstellen und die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen rückläufig ist. Eine Gebührenerhöhung sollte nicht erfolgen, da diese dazu führen würde, dass sich dieser Trend weiter verstärkt.

Obwohl es zum Teil zu erheblichen Gebührensteigerungen bei den Gebühren für die Bestattungsplätze kommt und die „Paketpreise“ für unterschiedliche Bestattungsarten wie in Anlage 8 dargestellt steigen, verändern sich die Kostendeckungsgrade im Vergleich zu den bisherigen Kostendeckungsgraden nur teilweise in größerem Umfang. Dies lässt sich durch den geringen Kostendeckungsgrad bei der Leichen- und Feuerhallenbenutzung erklären. Ohne Einbeziehung der Leichen- und Feuerhallenbenutzung erhöht sich der Kostendeckungsgrad für die restlichen Leistungen des „Paketpreises“ erheblich.

In der Anlage 4 sind die Kostendeckungsgrade für die einzelnen Gebühren und Bestattungsplätze abgebildet.

4. Allgemeine Überarbeitungen

Alle neuen Gebühren sind der Anlage 2 „Neufassung des Gebührenverzeichnisses“ zu entnehmen.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden einzelne Gebührenpositionen zusammengefasst (z.B. bei den Um-/Ausbettungen und den Grabmalgenehmigungen). Diese Zusammenfassungen sind in der Anlage 4 dargestellt.

5. Änderung der Friedhofsordnung

Nach § 12 Absatz 3 der Friedhofsordnung können in einem Erdwahlgrab gleichzeitig bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Diese Regelung wurde bisher nie in vollem Umfang in Anspruch genommen. Da die Bereitstellung dieser großen Anzahl von Urnenbestattungsplätzen im Wahlgrab in die Gebührenkalkulation mit einfließt und sich andererseits gezeigt hat, dass in der Regel maximal 2 Urnen gleichzeitig in einem Erdwahlgrab beigesetzt werden, soll diese Vorschrift entsprechend geändert werden.

§ 12 Absatz 3 Satz 6 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Außerdem können in einer Grabstelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Diese Regelung gilt für bereits bestehende Wahlgräber erst ab dem Zeitpunkt einer Nutzungsrechtsverlängerung. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Urnenbestattungen zugelassen werden.“

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Heidelberg ist in Anlage 3 dargestellt.

gezeichnet

Wolfgang Erichson